



## **SATZUNG des Wiener Rudervereins Donauhört**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Wiener Ruderverein Donauhört" und hat seinen Sitz in Wien. Er gehört der SPORTUNION Österreich und in dieser der SPORTUNION Wien an. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter Verein.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Rudersportes in jeder Art sowie die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch alle Arten von Bewegung und Sport, und die Pflege der geselligen Unterhaltung.

### **§ 3**

Die Vereinsflagge ist ein rotes rechteckiges Feld mit liegendem weißen Andreas-Kreuz im oberen Stangenfeld. Die Vereinsfarbe ist blau-weiß.

### **§ 4**

Das Vermögen des Vereines besteht aus den Clubbaulichkeiten, ihrer Einrichtung, dem Bootspark, den gewonnenen Ehrenpreisen, dem vorhandenen Bargeld, Bankguthaben, Wertpapieren usw. und den Vermögenswerten, die dem Verein als Spende überlassen werden.

Der Verein finanziert sich durch

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Sonderbeiträge für die Überlassung von Einrichtungen des Vereins, Bootsliegeplätzen und Sportgeräten an Mitglieder,
3. Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen,
4. Sponsorengelder und Werbeeinnahmen,
5. Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
6. Einnahmen aus Vermögensverwaltung,
7. Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen.



## § 5

Das Vereinsjahr beginnt und endet so wie das Vereinsjahr des österreichischen Ruderverbandes.

## § 6

Die Vereinsmitglieder unterscheiden sich in:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Mitglieder,
- c) Junioren,
- d) Schüler,
- e) unterstützende Mitglieder.

Für die Einteilung als Junioren und Schüler gelten die vom ÖRV festgesetzten Altersgrenzen. Ehrenmitglieder, Mitglieder, Junioren und Schüler werden als ausübende Mitglieder bezeichnet.

Alle Ehrenmitglieder und diejenigen ausübenden Mitglieder, welche dem Verein in dieser Eigenschaft durch drei Jahre ununterbrochen angehören, sind Stammmitglieder und genießen als solche besondere Rechte.

Die übrigen ausübenden Mitglieder sind Jungmitglieder. Jungmitgliedern stehen für die Dauer einer Amtszeit in der Vereinsleitung die Rechte von Stammmitgliedern zu.

## § 7

Die Benützung der Boote und Vereinseinrichtungen steht nach Maßgabe der Fahrordnung den ausübenden Mitgliedern zu. Die Vereinsleitung kann für die Benützung von Vereinseinrichtungen durch ausübende Mitglieder und deren Gäste Sonderbeiträge festsetzen.

Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, die Clubräume zu benützen, sie haben zu allen Vereinsveranstaltungen Zutritt.

Sitz und Stimme in der Hauptversammlung haben die ausübenden Mitglieder nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (stimmberechtigte Mitglieder).

Mitglieder, die bei Abhaltung einer Hauptversammlung mit Geldverpflichtungen gegen den Verein im Rückstand sind, verlieren für diese Versammlung Sitz und Stimmrecht. Als im Rückstand befindlich sind jene Mitglieder anzusehen, welche in dem der Versammlung vorausgegangenem Jahr fällig gewordene Beiträge oder Entgelte nicht beglichen haben. Wegen rückständiger Geldleistungen kann die Vereinsleitung die Benützung von Booten und Vereinseinrichtungen untersagen.

Vereinsmitglieder, die drei Monate hindurch trotz zweimaliger Aufforderung ihren Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Für die rückständigen Beiträge und Entgelte ist der Gestrichene trotz Streichung haftbar.

## § 8

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag der Vereinsleitung durch Zweidrittelmehrheit einer Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Rudersport im allgemeinen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Mitglieder können physische Personen werden, die von zwei stimmberechtigten Mitgliedern eingeführt sind.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vereinsleitung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung hat über Ersuchen des Bewerbers bin-



nen sechs Wochen zu erfolgen, ihr Ergebnis wird dem Bewerber bekannt gegeben. Die Einladung zur Sitzung der Vereinsleitung, in der über Aufnahmen abgestimmt werden soll, hat die Namen der Bewerber zu enthalten.

Die Nichtbeteiligung eines Leitungsmitgliedes an der Sitzung gilt, sofern dieses nicht vorher Einspruch erhoben hat, als Zustimmung zur Aufnahme. Auf Antrag von vier Leitungs- oder zehn Stammmitgliedern ist eine allgemeine geheime Abstimmung anzuordnen, deren Ergebnis dann für die Aufnahme allein entscheidend ist. Hierbei ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Ergebnis muss den Bewerbern mitgeteilt werden.

Unterstützende Mitglieder müssen von einem Vereinsmitglied eingeführt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 9**

Durch die Anmeldungserklärung unterwirft sich der Aufnahmewerber der Satzung, der Fahrordnung und sonstigen von der Hauptversammlung oder der Vereinsleitung getroffenen allgemeinen Anordnungen. Ausübende Mitglieder und unterstützende Mitglieder sind verpflichtet, die für sie jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vereinsleitung für die Benützung der Vereinseinrichtungen festgelegten Sonderbeiträge zu bezahlen.

## **§ 10**

Der Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung bekannt zu geben. Die Wirkung der Austrittserklärung tritt mit Ende des Vereinsjahres ein. Mit dem Austritt erlöschen alle Vereinsrechte, nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben dagegen aufrecht.

## **§ 11**

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann verfügt werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereines,
2. bei Vergehen gegen das Vereinsinteresse, die das Ansehen des Vereins schädigen,
3. bei mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens im Privatleben.

Der Ausgeschlossene verliert mit dem Tage seines Ausschlusses alle Vereinsrechte, doch bleibt er für nicht erfüllte Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.

Den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließt die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit. Hierbei gelten die gleichen Förmlichkeiten wie bei der Aufnahme eines Mitgliedes.

Über Antrag von vier Leitungsmitgliedern oder zehn Stammmitgliedern ist eine allgemeine vierzehntägige geheime Abstimmung einzuleiten. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 12**

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss an die nächste Hauptversammlung zu berufen. Die Berufung ist längstens 30 Tage nach dem Ausschluss der Vereinsleitung zu übermitteln. Dem Berufungswerber steht das Recht zu, sich in der Hauptversammlung persönlich zu verteidigen.



### § 13

Ausübende Mitglieder, die durch längere Zeit an der Ausübung des Rudersportes dienstlich, geschäftlich oder durch Krankheit verhindert sind, kann die Vereinsleitung auf Ansuchen für die Dauer eines Jahres beurlauben. Für die Dauer ihrer Beurlaubung zahlen sie den Jahresbeitrag unterstützender Mitglieder und haben deren Rechte.

### § 14

Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. zwei Vizepräsidenten
3. ein Schriftführer
4. ein Kassier
5. ein Sportwart
6. ein Bootswart
7. ein Hauswart
8. ein Archivar

Außerdem können bis zu vier Beiräte für besondere Aufgaben in die Vereinsleitung gewählt werden.

Die Leitungssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Leitungsmitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vereinsleitung ist verpflichtet, über ihre Sitzungen sowie über die Hauptversammlungen Verhandlungsschriften aufzunehmen und die für die Ordnung in der Vermögensgebarung nötigen Bücher zu führen bzw. diese durch die hiermit betrauten Leitungsmitglieder (Kassier) führen zu lassen.

Die Amtsdauer eines Leitungsmitgliedes erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

### § 15

Scheidet ein Leitungsmitglied vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus, so hat die verbleibende Vereinsleitung das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Befinden sich in der Vereinsleitung bereits drei zugewählte Mitglieder, so ist eine weitere Zuwahl ausgeschlossen; dann ist zur Ergänzung der Vereinsleitung eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### § 16

Im ersten Viertel eines jeden Vereinsjahres hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Die Einladungen hiezu sind spätestens 14 Tage vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder abzusenden.

Die Hauptversammlung hat in allen Vereinsangelegenheiten das oberste Beschlussrecht, insbesondere sind ihr vorbehalten:

1. Prüfung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes der Vereinsleitung und Beschlussfassung darüber,
2. Bestimmung des Voranschlags für das laufende Jahr,
3. Wahl der Vereinsleitung,
4. Bestellung von zwei Vereinsprüfern und deren Ersatzmännern,



5. Festsetzung der Gründungs-, Jahres- und außerordentlichen Beiträge und der Eintrittsgebühr,
6. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
7. Änderungen der Satzung und der Fahrordnung,
8. Bestimmung der Vereinskleidung,
9. Entscheidungen über die Berufung eines Ausgeschlossenen,
10. Aufnahme von Darlehen,
11. Beschlussfassung über von Mitgliedern schriftlich eingebrachte Anträge.

### **§ 17**

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 18**

Zur Gültigkeit des Beschlusses in Angelegenheiten der Änderung der Satzung, der Vermögensverwaltung und der Mitgliedsbeiträge ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stammmitglieder erforderlich.

Sonst gilt bei allen Beschlüssen und Wahlen einfache unbedingte Stimmenmehrheit.

Das Stimmrecht muss bei den Hauptversammlungen persönlich ausgeübt werden. Die Wahl der Vereinsleitung wird mittel Stimmzettel vorgenommen. Wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird, kann auch durch Zuruf gewählt werden.

### **§ 19**

Die Vereinsleitung hat das Recht, Anträge für die Hauptversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung der Hauptversammlung setzen zu lassen, wenn der Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird und spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung zur Kenntnis der Vereinsleitung gebracht wurde. Über nicht ordnungsgemäß eingebrachte Anträge kann die Hauptversammlung keine Beschlüsse fassen; diese können nur als Anregung vorgebracht werden.

### **§ 20**

Außerordentliche Hauptversammlungen werden von der Vereinsleitung von Fall zu Fall einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

### **§ 21**

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten. Verbindliche Erklärungen müssen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und von jenem Leitungsmitglied gefertigt werden, in dessen Geschäftskreis die betreffende Angelegenheit fällt.



## **§ 22**

Ausübenden Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehören, kann die Vereinsleitung auf Antrag eine Ermäßigung des Jahresmitgliedsbeitrages gewähren.

Die Vereinsleitung hat das Recht, in besonderes berücksichtigungswürdigen Fällen (zB Jugendliche, Studenten) die Beiträge zu ermäßigen; in diesen Fällen kann eine Beschränkung der Rechte der betreffenden Vereinsmitgliedes vereinbart werden.

## **§ 23**

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, werden endgültig durch den Spruch eines Schiedsgerichtes entschieden, gegen den keine Berufung zulässig ist. Das Schiedsgericht wird in jedem einzelnen Fall von der Vereinsleitung einberufen. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schiedsrichter; diese Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter als Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Alle Schiedsrichter müssen Stammmitgliedern sein.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsobmannes.

Wenn eine Partei binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung keinen Schiedsrichter benennt, so wird der Schiedsrichter für diese Partei durch die Vereinsleitung bestimmt.

## **§ 24**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Stammmitglieder anwesend sind und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Stammmitglieder gefasst wird.

Ist die erste Hauptversammlung nicht beschlussfähig, dann muss frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach 21 Tagen eine neuerliche Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In den Einladungen zu dieser zweiten Hauptversammlung ist auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen.

Über die Art der Flüssigmachung und Verwendung des Vereinsvermögens beschließt im Falle der freiwilligen Auflösung die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § § 34 ff BAO zu verwenden.

## **§ 25**

Die in der Satzung vorgesehenen Erklärungen und Schriften müssen schriftlich oder in elektronischer Form abgegeben bzw abgefasst werden. Mitteilungen, die an alle Vereinsmitglieder zu richten sind, werden wirksam, sobald sie den Vereinsmitgliedern auf der Website des Vereins oder in anderer geeigneter Form allgemein zugänglich gemacht worden sind, und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinsmitglieder ergangen ist.



**WRV DONAUHÖRT**

gegründet 1867



## § 26

Die in dieser Satzung vorgesehenen Funktionsbezeichnungen können an das Geschlecht des jeweiligen Funktionsträgers angepasst werden.

20. Jänner 2007